



Infos
auch
online



Studieren mit Kind

Infos für Studierende mit Kind
und angehende Eltern



Editorial	3
Finanzierung	4 - 9
Studium mit Kind	10 - 12
Beratung	13 - 16
Kinderbetreuung	17
Familienfreundliche Infrastruktur für Studierende	18
Familienfreundliche Infrastruktur für alle Hochschulangehörigen	19 - 20
Weitere hilfreiche Links	21
Glossar	22



Herausgeber **Technische Hochschule Rosenheim Technical University of Applied Sciences**

Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim, Telefon +49 8031 805-0, Fax +49 8031 805-2105,

www.th-rosenheim.de, Verantwortlich i.S.d.P. Prof. Heinrich Köster, Präsident; Redaktion: Familienbüro – Christa Schneider, Beratungsstelle Studieren mit Kind, Studentenwerk München – Sonja Simnacher; Konzept und Layout:

Max Baudrexli; Stand: Mai 2019



Mit dieser Broschüre möchten wir studierenden Eltern dabei helfen, Studium und Erziehung des Kindes miteinander zu vereinbaren. Eines der wichtigsten Themen ist die **Finanzierung** des Studiums. In dieser Broschüre erhalten Sie einen Überblick über mögliche Sozialleistungen und zuständige Behörden, an die Sie sich zur Beantragung der Leistungen wenden können. Darüber hinaus geht die Broschüre kurz auf Stipendien ein.

Außerdem erhalten Sie (alltags-)praktische Informationen zu einem **Studium mit Kind**: Was kann ich tun, wenn ich aufgrund von Schwangerschaft und Kindererziehung mehr Zeit für das Studium brauche? Kann ich mein Kind mit in die Mensa nehmen? Wie bekomme ich Kontakt zu anderen studierenden Eltern?

Studierende Eltern müssen Präsenzzeit an der Hochschule sowie auch Zeiten, in denen Sie ungestört lernen müssen, mit familiären Pflichten in Einklang bringen. Deshalb ist die Frage der **Kinderbetreuung** besonders wichtig. Da nicht jeder von der Partnerin/dem Partner oder Verwandten unterstützt werden kann, zeigen wir Möglichkeiten der Kinderbetreuung auf.

Diese Broschüre kann nicht alle potenziellen Probleme studierender Eltern aufgreifen, sondern kann nur einen Überblick geben. Deshalb sollte man als werdende Mutter oder werdender Vater auf jeden Fall individuelle Beratungsangebote in Anspruch nehmen. Auf entsprechende **Beratungsstellen** gehen wir im letzten Teil der Broschüre genauer ein.

Alle Informationen dieser Broschüre finden Sie auch auf der Hochschul-Website unter www.th-rosenheim.de/die-hochschule/einrichtungen/familienbuero/

Das Team des Familienbüros



Sozialleistungen

Studierende mit Kind haben einen Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch Sozialleistungen und sollten diese auf jeden Fall nutzen. Hierbei wird differenziert zwischen Mehr- und Ein-Eltern-Haushalten. Die zuständigen Behörden für die jeweiligen Leistungen sind im Anschluss aufgeführt.

Mehr-Eltern-Haushalte

Bei einem Mehr-Eltern-Haushalt unterscheidet man bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen zwischen einem und zwei studierenden Elternteilen.

Zwei studentische Eltern

Student/in 1	Student/in 2	Kind(er)
BAföG + Kinderbetreuungszuschlag	BAföG	Sozialgeld oder Kinderzuschlag
Kindergeld (U 25)	Kindergeld (U 25)	Kindergeld
Wohngeld	Wohngeld	Wohngeld (wenn kein Sozialgeld)
Elternunterhalt	Elternunterhalt	Leistungen für Bildung und Teilhabe

Studierende Eltern finanzieren sich vor allem durch BAföG und den Unterhalt ihrer Eltern. Ein Elternteil kann im BAföG den Kinderbetreuungszuschlag erhalten. Darüber hinaus können studentische Eltern in der Regel Wohngeld erhalten. Die Ansprüche des Kindes hängen vom Einkommen der Eltern ab: Ist dieses sehr gering, fällt das Kind in den Sozialgeldbezug (Hartz IV). Bei mäßigen Einkünften können Eltern unter Umständen den Kinderzuschlag erhalten und Wohngeld für den gesamten Haushalt beantragen.

- Eltern oder Alleinerziehende haben die Möglichkeit einen Kinderzuschlag zu erhalten, wenn deren Einkommen zu wenig ist, zwar für den eigenen Bedarf ausreicht, aber nicht für den Bedarf des Kindes.
- Ob ein Kinderzuschlag bewilligt wird, hängt von einigen Faktoren ab. Hierbei muss eine Mindesteinkommensgrenze von Einkommen erreicht werden und gleichzeitig dürfen die Höchsteinkommensgrenzen beim Einkommen und Vermögen nicht überschritten werden.



- Derzeit liegt die Mindesteinkommensgrenze des Brutto-Einkommens für Alleinerziehende bei 600,-- Euro und bei Paaren bei 900,-- Euro.
- Die Höchsteinkommensgrenze bemisst sich am elterlichen Bedarf im Sinne des zustehenden Arbeitslosengeldes II (ALG II) sowie dem prozentualen Anteil der Wohnkosten und dem Gesamtkinderzuschlag zusammen. Ist das Einkommen oder das Vermögen größer als die Höchsteinkommensgrenze, so besteht auch kein Anspruch auf den Kinderzuschlag.
- Es gilt zu beachten, dass der Kinderzuschlag nicht gewährt wird, wenn Leistungen nach dem SGB II bezogen werden. Beides schließt sich aus. Der Kinderzuschlag soll dazu dienen, dass eine Hilfebedürftigkeit nach SGB II vermieden wird. Zusätzlich zum Kindergeldzuschlag kann unter Umständen Wohngeld bezogen werden.
- Ab 01.07.2016 beträgt der Kinderzuschlag für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind 160,-- Euro.

Student/in und nicht-studentisches Elternteil

Student/in	Nicht-studentisches Elternteil	Kind(er)
BAföG + Kinderbetreuungszuschlag	Erwerbseinkommen oder ALG 2	Sozialgeld oder Kinderzuschlag
Kindergeld (U 25)		Kindergeld
Wohngeld	Wohngeld (wenn kein ALG 2)	Wohngeld (wenn kein Sozialgeld)
Elternunterhalt	Elternunterhalt	Leistungen für Bildung und Teilhabe

Der studierende Elternteil finanziert sich vorwiegend aus dem Unterhalt durch die Eltern und das BAföG. Dieser erhält auch den Kinderbetreuungszuschlag und das eigene Kindergeld.

Welche Leistungen darüber hinaus in Frage kommen, hängt vom Einkommen des nicht-studentischen Elternteils ab.



Ein-Eltern-Haushalte

Studierende mit Kind gelten als alleinerziehend, wenn der andere Elternteil nicht im selben Haushalt wohnt. Auch wenn Studierende mit einer anderen Person als dem zweiten Elternteil in einer nicht-ehelichen Gemeinschaft zusammenleben, erhalten der studentische Elternteil und das Kind die Sozialleistungen für Ein-Eltern-Haushalte:

Student/in	Kind(er)
BAföG + Kinderbetreuungszuschlag	Unterhalt/Unterhaltsvorschuss oder/und Sozialgeld
Kindergeld (U 25)	Kindergeld
Wohngeld und Mehrbedarf für Alleinerziehende (SGB II)	Wohngeld und Kinderzuschlag (wenn kein Sozialgeld)
Elternunterhalt	Leistungen für Bildung und Teilhabe

Studierende, die alleinerziehend mit Kind(ern) zusammenleben, sind in der Regel auf Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils angewiesen. Erfolgen diese nicht, kann Unterhaltsvorschuss geleistet werden. Je nach deren Höhe und den Kosten des Unterhalts können Sozialgeld für das Kind oder Wohngeld für den Gesamthaushalt in Betracht kommen. Auch ein Mehrbedarf für Alleinerziehende kann beim Jobcenter beantragt werden. Leben Studierende mit einer anderen Person als dem zweiten Elternteil zusammen, gilt diese dritte Person nur als Haushaltsmitglied, wenn eine eheähnliche Gemeinschaft besteht.

Sozialleistungen während der Schwangerschaft und erstem Jahr

Über die genannten Leistungen hinaus kommen noch folgende in Betracht:

- Mehrbedarf nach dem SGB II, insbesondere wegen Schwangerschaft oder als Alleinerziehende/r
- Erstausrüstung für das Kind (SGB II)
- Mutterschaftsgeld
- Elterngeld



Allgemeinzuständige Behörden

BAföG	Amt für Ausbildungsförderung Studentenwerk München/Zweigstelle Rosenheim Evelin Schulz Telefon: +49 8031/805-2280 Hochschulstr. 1, Raum B 1.24 83024 Rosenheim
Kindergeld Kinderzuschlag	Familienkasse Pfarrkirchen Telefon Kindergeldkasse: +49 800/4555530 E-Mail: Familienkasse-Pfarrkirchen@arbeitsagentur.de

Zuständige Behörden für die Stadt Rosenheim

Wohngeld	Wohngeldstelle Sozial-, Wohnungs-, Versicherungs- und Grund- sicherungsamt Reichenbachstr. 8 83022 Rosenheim Telefon: +49 8031/365-1461 E-Mail: sozialamt@rosenheim.de
Unterhaltsvorschuss für das Kind	Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Unterhaltsangelegenheiten Reichenbachstr. 8 83022 Rosenheim Telefon: +49 8031/365-1495 E-Mail: jugendamt@rosenheim.de
Leistungen für Bildung und Teilhabe	Sozial-, Wohnungs-, Versicherungs- und Grundsicherungsamt Reichenbachstr. 8 83022 Rosenheim Telefon: +49 8031/365-1461 E-Mail: sozialamt@rosenheim.de
Sozialgeld ALG II Mehrbedarfe Erstausstattung („Hartz IV“)	Jobcenter der Stadt Rosenheim Mühlbachbogen 3 83022 Rosenheim Telefon: +49 8031/40894-0 E-Mail: jobcenter-rosenheim@jobcenter-ge.de



Zuschuss für Kindertagesstätten	Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Wirtschaftliche Jugendhilfe Reichenbachstr. 8 83022 Rosenheim Die für Sie zuständigen Ansprechpartner entnehmen Sie bitte der Seite des Jugendamts .
--	---

Zuständige Behörden für den Landkreis Rosenheim

Wohngeld	Der Antrag wird bei der jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung gestellt.
Unterhaltsvorschuss für das Kind	Kreisjugendamt Wittelsbacherstr. 53 83022 Rosenheim Telefon: 08031 / 392-2501 E-Mail: kreisjugendamt@lra-rosenheim.de Die für Sie zuständigen Ansprechpartner entnehmen Sie bitte der Seite des Kreisjugendamtes .
Leistungen für Bildung und Teilhabe	Jobcenter Landkreis Rosenheim Möslstr. 25 83024 Rosenheim - Westerndorf St. Peter Telefon: 08031 / 9015 - 0 E-Mail: jobcenter-lk-rosenheim@jobcenter-ge.de
Sozialgeld ALG II Mehrbedarfe Erstausrüstung („Hartz IV“)	Jobcenter Landkreis Rosenheim Möslstr. 25 83024 Rosenheim - Westerndorf St. Peter Telefon: 08031 / 9015 - 0 E-Mail: jobcenter-lk-rosenheim@jobcenter-ge.de
Zuschuss für Kindertagesstätten	Kreisjugendamt Wittelsbacherstr. 53 83022 Rosenheim Telefon: 08031 / 392-2501 E-Mail: kreisjugendamt@lra-rosenheim.de Die für Sie zuständigen Ansprechpartner entnehmen Sie bitte der Seite des Kreisjugendamtes .



Stipendien

Für Studierende mit Kind gibt es eine Vielzahl an Fördermöglichkeiten, diese können auch von Studierenden mit einem Aufenthaltstitel nach § 16 beantragt werden.

Für Mütter:

- Madame Courage: Für alleinerziehende Studentinnen in der Abschlussphase Ihres Studiums (www.skfbayern.caritas.de)
Video: www.br.de/mediathek/video/madame-courage-hilfe-fuer-studierende-mit-kind-av:5cc8302d014ac50013812053
- Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“: werdende Mütter, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, werden unterstützt (<http://www.zbfs.bayern.de/familie/hilfe-muki/>)

WICHTIG: Der Antrag muss vor Geburt des Kindes/der Kinder gestellt werden! Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei einer Schwangerschaftsberatungsstelle (siehe unter „Beratung“, S. 15).

Für Alleinerziehende und Eltern:

- Der Verein „Studentenhilfe München“ vergibt ein Stipendium an Studierende mit Kind in Notlagen.
<http://www.studentenhilfe-muenchen.de/hilfe-finden/foerderprogramme/stipendium/informationen-fuer-bewerber/>

Weitere Stipendien und Hinweise bietet die Internetseite des Deutschen Studentenwerks www.studentenwerke.de/de/content/stipendien.

Außerdem bietet das Studentenwerk München im Rahmen seines Beratungsnetzwerks eine Stipendienberatung an. Die Beratung findet nach Terminvereinbarung statt. Informationen unter <http://www.studentenwerk-muenchen.de/beratungsnetzwerk/stipendienberatung/>



Mutterschutz im Studium

Das Mutterschutzgesetz schützt die Gesundheit der Frau und ihres Kindes am Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit.

Im Wesentlichen sieht es ein Arbeitsverbot 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt eines Kindes vor. Seit dem 1. Januar 2018 gilt das Mutterschutzgesetz auch für Studentinnen. Die Regelungen des Mutterschutzes gelten jedoch nur, soweit Ihre Hochschule Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder Sie im Rahmen der hochschulischen Ausbildung ein verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten.

Für Studentinnen ist die Schutzfrist vor und nach der Entbindung im Unterschied zu Beschäftigten nicht verbindlich. Die Hochschule darf Sie Ihre hochschulische Ausbildung fortsetzen lassen, wenn Sie dies ihr gegenüber ausdrücklich verlangen. Sie können diese Erklärung jedoch jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Das Mutterschutzgesetz sieht zudem eine unverzügliche Gefährdungsbeurteilung seitens der Hochschule vor, um ggf. entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen. Für Studentinnen im Mutterschutz besteht außerdem die Möglichkeit auf ein Urlaubssemester.

Weitere Informationen zum Mutterschutz an der TH-Rosenheim finden Sie unter:
www.th-rosenheim.de/home/infos-fuer/studierende/studienorganisation/formalia/studienregelungen/merkblaetter/

Bei einer bestehenden Schwangerschaft bzw. während einer Stillzeit melden Sie sich bitte bei:

Technische Hochschule Rosenheim
Studienamt
Telefon +49 (0) 8031 805-2155, -2156, -2162, -2163 oder -2199
B 1.36
E-Mail: studienamt@th-rosenheim.de

Campus Burghausen und Mühldorf a. Inn
Werner Thar
Telefon +49 (0) 8031 805-4025
E-Mail: werner.thar@th-rosenheim.de



Beurlaubung wegen Kindererziehung

Die Beurlaubung vom Studium wegen Inanspruchnahme von Mutterschutz oder Elternzeit richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Beurlaubung kann wegen Inanspruchnahme von Mutterschutz bis zu 1 Semester, wegen Inanspruchnahme von anschließender Elternzeit nach dem BEEG bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes beantragt werden. Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptionspflege kann Elternzeit von insgesamt 3 Jahren ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres des Kindes genommen werden. Bei Ausländern ist das Heimatrecht der Eltern für die Rechtsbeziehung zwischen Eltern und Kind maßgebend (bitte Nachweis des Personensorgerechts in deutscher Sprache beifügen).

Die Eltern können auch gleichzeitig Elternzeit beantragen, ebenfalls maximal sechs Semester pro Kind. Ein Anteil von bis zu 12 Monaten der maximalen dreijährigen Elternzeit kann auf Antrag auch auf die Zeit bis zum 8. Geburtstag des Kindes übertragen werden.

Für ab dem 01.07.2015 geborene Kinder kann ein Anteil von bis zu 24 Monaten der maximalen dreijährigen Elternzeit auf Antrag auch auf die Zeit bis zum 8. Geburtstag des Kindes übertragen werden.

Die Gewährung von Mutterschutz oder Elternzeit ist unter bestimmten Umständen im Gegensatz zu den sonstigen Regelungen auch im 1. Fachsemester möglich.

Gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG können Studierende trotz der Beurlaubung vom Studium wegen Inanspruchnahme von Mutterschutz oder Elternzeit im Beurlaubungszeitraum Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Prüfungsfristen laufen nicht weiter. Fristen zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungen laufen jedoch trotz der Beurlaubung weiter. (Art. 48 Abs. 3 BayHSchG). Es ist deshalb beim Prüfungsamt ein Antrag auf Verlängerung der Wiederholungsfrist zu stellen.

Der Antrag muss für jedes Semester beim Studienamt neu gestellt werden. Folgende Unterlagen sind hierbei notwendig:

- Antragsformular (www.th-rosenheim.de/home/infos-fuer/studierende/studienorganisation/formalia/beurlaubung/)



- Studentenausweis und Rückmeldebescheinigung
- Mutterpass mit einer Kopie der Seite des Geburtstermins bzw. Geburtsurkunde des Kindes im Original plus einer Kopie

Bitte beachten: Für die Antragsstellung sind Fristen einzuhalten! (Abgabe im Studienamt vor den Semesterferien)

Zudem besteht die Möglichkeit, während einer Beurlaubung Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praktika einzubringen.

Fristverlängerung

Ist eine Fristüberschreitung im Studium, bedingt durch die Schwangerschaft oder die Kindererziehung nachweisbar, sind dies vom Studierenden „nicht zu vertretende“ Gründe. In diesem Fall können Sie im Prüfungsamt einen Antrag auf Verlängerung der Frist zur Ablegung von Prüfungen stellen. Dieser kann auch kurzfristig beantragt werden. Dies gilt auch für Fristen zur Abschlussarbeit und der Höchststudiendauer.

Praxissemester

Es besteht die Möglichkeit, das Praxissemester in Teilzeit zu absolvieren. Dabei verlängert sich die Zeit des Praktikums anteilmäßig. Beispiel: Ein/e Erziehende/r kann statt 40 Std. pro Woche nur 20 Std. pro Woche ihrer/seiner Tätigkeit nachgehen. Somit verlängert sich die Dauer des Praktikums von 18 auf 36 Wochen.

Die Voraussetzungen für das Praxissemester gelten wie bei Nicht-Erziehenden. Erziehenden wird empfohlen, frühzeitig den Praktikumsbeauftragten des jeweiligen Studiengangs aufzusuchen. Für die Suche der Praktikantenstelle steht unter anderem der Stellenmarkt in der internen Community der Hochschule Rosenheim und die bayernweite Jobbörse der Ohm-Hochschule Nürnberg zur Verfügung (<http://jobboerse.th-nuernberg.de/>).



Infoveranstaltungen „Studieren mit Kind“ an der Hochschule

Einmal im Semester bieten wir allen Interessierten eine Informationsveranstaltung zum Thema „Studieren mit Kind“ an. Wir wollen dabei (werdende) oder bereits studierende Eltern bei ihrem Studium unterstützen und hilfreiche Tipps geben. Ebenso eingeladen sind Interessierte, die vorhaben zu studieren und sich im Vorfeld darüber erkundigen möchten, wie vereinbare ich Studium und Familie, wo und welche Unterstützung kann ich erhalten. Themenschwerpunkte der Veranstaltung sind unter anderem Beurlaubungs-, Finanzierungs- und Kinderbetreuungsmöglichkeiten. Darüber hinaus stellen Ansprechpartner des Studentenwerks, der Kinderkrippe, des Studienamtes und andere geladene Organisationen Möglichkeiten vor. Abschließend bleibt Zeit, um sich untereinander kennen zu lernen, persönliche Fragen beantworten zu lassen, sowie Erfahrungen auszutauschen.

Beratung Studieren mit Kind Studentenwerk in München

Bei der Beratungsstelle Studieren mit Kind finden Sie ein offenes Ohr für alle Fragen und Probleme, die Ihre veränderte Lebenssituation mit sich bringt. So werden Sie bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung und im Umgang mit Behörden unterstützt. Sie werden aufgeklärt über Möglichkeiten der Studienfinanzierung, über Kinderbetreuung und über alle Arten von Zuschüssen und Stipendien. Ansprechpartnerin ist Frau Simnacher, die Sie unter der Telefonnummer +49 89/357135-31 bzw. per Mail (sonja.simnacher@stwm.de) erreichen.

Die Beratung für Schwangere und Studierende mit Kind findet sowohl in München als auch in Rosenheim statt. Weitere Informationen unter: <http://www.studentenwerk-muenchen.de/beratungsnetzwerk/studieren-mit-kind/>



Allgemeine & Soziale Beratung des Studentenwerks am Standort Rosenheim

Das Beratungsteam der Allgemeinen und Sozialen Beratung des Studentenwerks München ist die erste Anlaufstelle bei Problemen aller Art rund um Studium und Studentenleben. Gemeinsam mit Ihnen wird nach Antworten auf Fragen wie die folgenden gesucht:

- Was muss ich beachten, wenn ich neben dem Studium noch jobben muss?
- Wie überbrücke ich Finanzierungspässe? Was mache ich, wenn ich meine Miete nicht bezahlen kann?
- Wie meistere ich meinen Alltag, auch wenn Konflikte mit meinen Eltern oder meinem Partner mich belasten?
- Welche Sozialleistungen und Stipendien gibt es, von denen ich vielleicht gar nichts weiß?

Die Beratung kann ohne vorherige Anmeldung kostenlos in Anspruch genommen werden. Die Beratungsstelle der Hochschule Rosenheim ist in der Hochschulstr. 1, Raum B 1.10 zu finden. Die Ansprechpartnerin Frau Sabine Stöhr (E-Mail: sabine.stoehr@stwm.de) ist dort zu den angegebenen Uhrzeiten anzutreffen. Termine können auch außerhalb der Sprechzeit vereinbart werden unter: +49 8031/805-2256.

Wohnen

Das Studentenwerk München bietet im Wohnheim auch Wohnungen für studierende Eltern mit Kind/ern an.

Beraten werden Sie dazu im Raum B -1.24 von Frau Edith Egger-Rudlof. Telefonisch erreichbar unter 805-2274.

Psychosoziale Beratung

In zahlreichen Situationen ist es für Studierende mit Kind von Vorteil, sich an den sozial-psychiatrischen Dienst der Caritas zu wenden. Diese Einrichtung unterstützt Studierende sowohl bei studienbedingten Problemen als auch persönlichen Konfliktsituationen.

Einen Beratungstermin können Sie telefonisch vereinbaren unter +49 8031/805-2554. Oder Sie wenden sich per E-Mail an psycho-beratung-rosenheim@stwm.de.

Darüber hinaus wird eine „Offene Sprechstunde“ montags von 8.30 Uhr bis 9.30 Uhr in Raum B 1.10 der Hochschule Rosenheim angeboten.



Beratung für Schwangerschaftsfragen und Frühe Kindheit

Für allgemeine Fragen zur Schwangerschaft und Frühen Kindheit stehen nachfolgende Beratungsstellen zur Verfügung:

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen
Landratsamt Rosenheim
Staatliches Gesundheitsamt
Prinzregentenstraße 19, 83022 Rosenheim
Telefon: +49 8031/392-6205
E-Mail: maria.obermeier@lra-rosenheim.de
<http://www.schwanger-in-rosenheim.de/>

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen
Donum Vitae
Aventinstraße 2, 83022 Rosenheim
Telefon: +49 8031/400-575
E-Mail: rosenheim@donum-vitae-bayern.de
<http://rosenheim.donum-vitae-bayern.de/>

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Beratungsstelle für Schwangerschaft und Familienfragen
Prinzregentenstr. 6-8 (Eingang Stollstraße), 83022 Rosenheim
Telefon: +49 8031/31412
E-Mail: schwangerenberatung-rosenheim@skf-prien.de
<http://www.skf-prien.de/beratungsstellen/rosenheim.html>

Koordinierungsstelle Frühe Kindheit KoKi für die Stadt Rosenheim
Beratung und Vernetzung für werdende Eltern und Familien mit Kindern von Geburt bis zu 3 Jahren
Reichenbachstraße 8 (Zimmer 124 und 125), 83022 Rosenheim
Telefon: 08031/365-1588 oder 08031/365-1481
E-Mail: susanne.lein@rosenheim.de und doreen.schmidt@rosenheim.de
<https://www.rosenheim.de/stadt-buerger/jugend-familie-soziales/fruehe-kindheit-ko-ki.html>

Koordinierungsstelle Frühe Kindheit KoKi für den Landkreis Rosenheim

Region	Zuständiger	Telefonnummer
Chiemgau u. Wasserburg	Hr. Wiens	08031/392-2398
Mangfalltal	Fr. Calpin	08031/392-2397
Inntal	Fr. Maier	08031/392-2399



Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Rosenheim e.V.

Geschäftsstelle:

Färberstr. 19

83022 Rosenheim

Tel. 08031-12929

Fax 08031-16756

info@kinderschutzbund-rosenheim.de

Beratung zum Studium

Die Zentrale Studienberatung bietet Information und Beratung rund ums Studium.

Sie unterstützt und berät Studierende bei studienbezogenen Fragen und Problemen.

Studierende können sich jederzeit per Mail oder Telefon an die Ansprechpartner/innen wenden oder während der offenen Sprechzeiten einfach vorbeischaun. Für eine ausführlichere Beratung vereinbaren Sie bitte einen Termin außerhalb der offenen Sprechzeiten.

Weitere Informationen zur Zentralen Studienberatung unter

www.th-rosenheim.de/studienberatung.html

Die Studienberatung finden Sie an unserer Hochschule im Raum A 2.20.



Studentenflöhe

Unweit der Hochschule befindet sich die Kinderkrippe „Studentenflöhe“. Es handelt sich dabei um eine familienbegleitende und familienunterstützende Kindertagesstätte für die Kinder von Studierenden und Mitarbeiter/-innen der Hochschule Rosenheim. Aufgenommen werden Kinder im Alter von circa ein bis drei Jahren. Der „Studentische Eltern-Kind-Initiativen e.V.“ ist Träger dieser Einrichtung und an das Studentenwerk München angegliedert. Zudem ist die Kinderkrippe Studentenflöhe eine Elterninitiative, die eine aktive Teilnahme und Mitarbeit der Eltern am Krippenalltag erfordert.



Mindestens ein Elternteil muss an der Hochschule immatrikuliert sein, um diese Betreuung in Anspruch nehmen zu können. Die Anmeldung für einen Krippenplatz bzw. für die Warteliste erfolgt über die Leitung der „Studentenflöhe“ unter <http://studentenfloeh-rosenheim.de/anmeldung-2/>.

Kontakt:

Studentische Elterninitiative Rosenheim

Kinderkrippe Studentenflöhe e.V

Westerndorfer Str. 47

83024 Rosenheim

Telefon: +49 8031/89993

Sonstige Einrichtungen in Rosenheim

Alternativ zu den Studentenflöhen können Studierende ihre Kinder in Kinderkrippen bzw. -gärten in Rosenheim unterbringen. Eine Übersicht mit Angabe von Plätzen ist zu finden auf der Seite der Stadt Rosenheim unter: <https://www.rosenheim.de/stadt-buerger/jugend-familie-soziales/kinderbetreuung/kitas.html>.



Kostenloses Mittagessen für Kinder – Kinderkarte

Ein Angebot des Studentenwerks München im StuBistro Rosenheim: Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr essen mittags umsonst. Studentische Eltern können sich eine Kinder-Legic-Karte gegen 6,- Euro Kautions ausstellen lassen. Hierzu muss in jedem Semester eine gültige Immatrikulationsbescheinigung und die Geburtsurkunde beim Verwaltungsbüro vorgelegt werden (Frau Schulz, Raum B 1.24). Und so funktioniert es: Wenn ein studentischer Elternteil mit seinem Kind/seinen Kindern in der Mensa essen geht, ist das günstigere Essen gratis. Das kostenlose Kinderessen ist auf ein Mittagessen pro Tag und pro Kind beschränkt. Ein Mittagessen besteht aus einer Hauptkomponente (eine halbe Portion, bei vorportionierten Gerichten eine ganze Portion) und einer Beilage oder zwei Beilagen ohne Hauptkomponente.

Parkplätze für studierende Eltern mit Versorgungsaufgaben

Die Technische Hochschule Rosenheim stellt ein begrenztes Kontingent von Eltern-Kind-Parkplätzen für studierende Eltern mit Versorgungsaufgaben auf dem Besucherparkplatz vor dem A-Gebäude zur Verfügung. Eine Berechtigung für diesen Bereich können alle studentischen Eltern beantragen, die an der Hochschule Rosenheim immatrikuliert sind und ein Kind bzw. Kinder im Alter von 0 – 6 Jahren betreuen.

Die Bewerbung um eine Freischaltung für den Parkplatz senden Sie bitte an familienbuero@th-rosenheim.de. Geben Sie dabei bitte Ihre Studentenkartenummer (Nummer befindet sich auf der Studentenkarte und beginnt mit C XXXX) an und senden uns eine Kopie der Geburtsurkunde Ihres Kindes oder Ihrer Kinder mit. Bitte beachten Sie, dass die Berechtigung bis Ende des laufenden Semesters gültig ist. Danach wird eine erneute Beantragung der Berechtigung benötigt.

Es sind keine Eltern-Parkplätze ausgeschildert, man erhält lediglich die Freischaltung zum Besucherparkplatz. Die Schranke des Parkplatzes bedient nach dem Prinzip „first come, first served“.





Eltern-Kind-Raum im B -1.13

Als familienfreundliche Hochschule bieten wir nun allen Hochschulangehörigen die Möglichkeit, in Not-situationen (wenn die Krippe, Kita, der Kindergarten, die Schule geschlossen bleibt), Ihr/e Kind/er, mit an die Hochschule zu bringen. Alle Eltern finden in diesem Raum einen Platz zum Arbeiten und Lernen wo gleichzeitig Ihr/e Kind/er unter Ihrer Aufsicht spielen kann/können. Ausgestattet ist er mit LAN/WLAN, so dass Sie nur Ihren Laptop mitbringen müssen. Ebenso wurde an Spielsachen und Bücher für die Kinder gedacht.



Der Zugang zum Eltern-Kind-Raum erfolgt mit Ihrer Studentenkarte oder Ihrem Mitarbeiterchip. Eine Freischaltung erhalten Sie nach erfolgreicher Online-Anmeldung und Zusendung einer eingescannten Geburtsurkunde Ihres Kindes bzw. jüngsten Kindes an familienbuero@th-rosenheim.de. Die Freischaltung erfolgt nach wenigen Tagen und gilt solange bis Ihr Kind das 12. Lebensjahr vollendet hat oder Sie die TH Rosenheim verlassen. Online-Anmeldung unter: www.th-rosenheim.de/die-hochschule/einrichtungen/familienbuero/campus-mit-kind/

Bücherbus in der Bibliothek

Im Loungebereich der Bibliothek finden Sie eine weitere Auswahl an Kinderbüchern im Bücherbus:

- Sachbücher zu Tieren, Natur, Technik, Geografie, Geschichte
- Comics
- Bilderbücher
- Geschichten



Mit der Hochschulkarte/-chip sind die Bücher in der Bibliothek auch ausleihbar.

Wickeltische

Sie suchen eine Möglichkeit Ihr Kind zu wickeln? Am gesamten Campus finden Sie drei Wickelmöglichkeiten:

- Gebäude A, Vorraum der Damentoilette 4.26
- Gebäude S, Sanitätsraum 0.30
- Gebäude B, Vorraum der Damentoilette -1.20



Die Wickelmöglichkeiten, auch in den Vorräumen der Damentoiletten, sind für Mütter wie Väter zur Nutzung gedacht!

Ruheraum für Schwangere und stillende Mütter

Schwangere, die eine kurze Ruhepause benötigen, sowie stillende Mütter können sich im S 0.30 oder B -1.13 ausruhen bzw. zum Stillen zurückziehen.

Die Räume sind jederzeit frei zugänglich da sie gleichzeitig auch Sanitätsraum sind.





<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie.html>

<http://www.familien-wegweiser.de/wegweiser/stichwortverzeichnis.did=73422.html>

<http://www.studentenwerk-muenchen.de/studieren-mit-kind/>

<http://www.bafoeg-aktuell.de/studium/studieren-mit-kind/>

<http://www.kinderschutzbund-rosenheim.de/unsere-angebote>





Arbeitslosengeld II (ALG II)	S. 7, 8
BaföG	S. 4, 5, 6
Beratungsstellen	S. 15, 16
Beurlaubung	S. 11
Elterngeld	S. 6
Eltern-Kind-Raum	S. 19
Erstausstattung für das Kind	S. 6
Fristverlängerung	S. 12
Infoveranstaltung	S. 13
Kinderbetreuung	S. 17
Kinderbetreuungszuschlag	S. 7, 8
Kindergarten	S. 17
Kindergeld	S. 7
Kinderkrippe	S. 17
Kinder-Mensakarte	S. 18
Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“	S. 9
Leistungen für Bildung und Teilhabe	S. 7, 8
Madame Courage	S. 9
Mehrbedarf für Alleinerziehende	S. 7, 8
Mutterschaftsgeld	S. 6
Parkplätze	S. 18
Praxissemester	S. 12
Ruheraum für Schwangere und stillende Mütter	S. 20
Schwangerschaftsberatungsstellen	S. 15
Sozialgeld (Hartz IV)	S. 7, 8
Sozialleistungen	S. 6
Stipendium, Stipendien	S. 9
Studentenhilfe München	S. 9
Studentenwerk München	S. 13, 14
Unterhaltsvorschuss	S. 7, 8
Wickeltische	S. 20
Wohnen	S. 14
Wohngeld	S. 7, 8
Zuschuss für Kindertagesstätten	S. 7, 8

**Technische
Hochschule
Rosenheim**
**Technical
University of
Applied Sciences**

Kontakt

Hochschulstraße 1
83024 Rosenheim, Germany
Telefon +49 8031 805-0
Fax +49 8031 805-2105

